



Der Kreistag des Rhein-Pfalz-Kreises hat in seiner Sitzung am **08.12.2025** aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) und der §§ 22 bis 24, 85, 86 und 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – ACHTES BUCH (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 107) die nachfolgende Neufassung der

**Satzung über
die Festsetzung der Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen sowie
die Festsetzung der pauschalierten Kostenbeteiligung
zu den Leistungen der Kindertagespflege**

beschlossen:

- § 1 Festsetzung der Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen
- § 2 Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege
- § 3 Auszahlung der laufenden Geldleistung
- § 4 Mitwirkungspflicht der Eltern
- § 5 Pauschalierte Kostenbeteiligung zu den Leistungen der Kindertagespflege
- § 6 Festsetzung der pauschalierten Kostenbeteiligung
- § 7 Salvatorische Klausel
- § 8 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1	Übersicht über die Festsetzung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege
Anlage 2	Übersicht über die Staffelung der pauschalierten Kostenbeteiligung zu den Leistungen der Kindertagespflege

§ 1 Festsetzung der Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen

- (1) Das Jugendamt legt die Höhe der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII gemäß der **Anlage 1 zu dieser Satzung** fest.
- (2) Die der Kindertagespflegestelle zu gewährende laufende Geldleistung (vgl. § 23 Abs. 1 SGB VIII) umfasst nach § 23 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII folgende Bestandteile:
1. Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson
 5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

In der laufenden Geldleistung nicht enthalten sind die Verpflegungskosten in der Kindertagespflegestelle sowie evtl. notwendige Hygieneartikel.

Diese Aufwendungen sind unmittelbar zwischen Eltern und Kindertagespflegestelle abzurechnen.

- (3) Ob eine vergleichbare Qualifikation („in anderer Weise“, vgl. § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII) vorliegt, entscheidet das Kreisjugendamt durch geeignete Fachkräfte nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Abweichend von den Stundensätzen lt. Anlage 1 können in begründeten Einzelfällen nach Prüfung und Festlegung durch die Fachkräfte des Jugendamtes insbesondere aus den nachgenannten Gründen gesonderte Stundensätze festgelegt werden:
1. Angemessene Reduzierung des Stundensatzes, sofern eine Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern tätig ist oder bei Betreuung in den Nachtstunden.
 2. Angemessene Erhöhung des Stundensatzes bei Betreuung von Kindern mit einem nachgewiesenen besonders erhöhten Betreuungsaufwand, z.B. Kinder mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten

§ 2 Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Gewährung einer laufenden Geldleistung ist auch abhängig von der vom Jugendamt zu prüfenden Notwendigkeit für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflegestelle.
- (2) Hinsichtlich der Kriterien für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 24 SGB VIII) verwiesen.
- (3) Die Prüfung der Geeignetheit und Qualifikation der Kindertagespflegeperson sowie des Umfangs der Inanspruchnahme erfolgt durch geeignete Fachkräfte des Jugendamtes.

§ 3 Auszahlung der laufenden Geldleistung

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung incl. der Pauschale für den Sachaufwand erfolgt monatlich im Nachhinein unabhängig von der Festsetzung der pauschalierten Kostenbeteiligung.
- (2) Die Auszahlung der anteiligen nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfallversicherung und die anteiligen Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Alterssicherung erfolgt auf Nachweis durch die Kindertagespflegestelle.

§ 4 Mitwirkungspflicht der Eltern

Das Jugendamt ist berechtigt, die Finanzierung der Kindertagespflege einzustellen, wenn die Eltern bei der Festsetzung der pauschalierten Kostenbeteiligung nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße mitwirken oder die festgesetzte pauschalierte Kostenbeteiligung nicht leisten.

§ 5 Pauschalierte Kostenbeteiligung zu den Leistungen der Kindertagespflege

- (1) Die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird gemäß § 90 SGB VIII analog der Kostenbeteiligung für Kleinkindplätze in Kindertagesstätten nach Einkommensstaffelungen gemäß **Anlage 2 zu dieser Satzung** festgelegt.

Hierbei sind jedoch – anders als bei der institutionellen Betreuung in einer Kindertagesstätte – die tatsächlichen Betreuungszeiten zu berücksichtigen, da hiervon auch der Aufwand des Jugendamtes für die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson abhängt.

Die pauschalierte Kostenbeteiligung orientiert sich damit an den wöchentlichen Betreuungszeiten gemäß der nachfolgenden Übersicht:

Wochenstundenzahl	% -satz der pauschalierten Kostenbeteiligung	Bemessungsgrundlage
Bis 5,0 Stunden / Woche	6,25 %	
Bis 10,0 Stunden / Woche	12,50 %	
Bis 15,0 Stunden / Woche	25,00 %	
Bis 20,0 Stunden / Woche	37,50 %	
Bis 25,0 Stunden / Woche	50,00 %	
Bis 30,0 Stunden / Woche	62,50 %	
Bis 35,0 Stunden / Woche	75,00 %	
Bis 40,0 Stunden / Woche	87,50 %	
Bis 45,0 Stunden / Woche	100,00 %	
Bis 50,0 Stunden / Woche	112,50 %	

nach Kinderzahl
und
Einkommensklasse
gestaffelte
pauschalierte Kostenbeteiligungstabelle

- (2) In der pauschalierten Kostenbeteiligung nicht enthalten sind die Verpflegungskosten in der Kindertagespflege sowie evtl. notwendige Hygieneartikel.

Diese Aufwendungen sind unmittelbar zwischen Eltern und Kindertagespflegestelle abzurechnen.

§ 6 Festsetzung der pauschalierten Kostenbeteiligung

- (1) Die Festsetzung der pauschalierten Kostenbeteiligung nach § 5 der Satzung erfolgt auf Antrag der Eltern durch das Jugendamt.
- Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind dem Jugendamt durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu belegen.
- (2) Sofern die Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII in Verbindung mit §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII vorliegen, kann die pauschalierte Kostenbeteiligung auf Antrag ermäßigt bzw. erlassen werden:
- a. **Übersteigt** das ermittelte Einkommen nach §§ 82 bis 84 SGB XII die Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII, ist von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag ein Anteil von 50 % als pauschalierte Kostenbeteiligung zu leisten.
 - b. **Unterschreitet** das Einkommen die Einkommensgrenze gemäß § 85 SGB XII, ist keine pauschalierte Kostenbeteiligung zu leisten.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt in dieser Fassung zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Geldleistungen für Tagespflegepersonen sowie die Festsetzung der pauschalierten Kostenbeteiligung zu den Leistungen der Kindertagespflege in der Fassung vom 25.09.2023 außer Kraft.

Anlage 1 (Seite 1 von 2)

zur Satzung über die Festsetzung der Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen (KTPP) sowie die Festsetzung der pauschalierten Kostenbeteiligung zu den Leistungen der Kindertagespflege

Übersicht über die Festsetzung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege nach § 23 Absatz 1 und Absatz 2 SGB VIII

Bezeichnung der Leistung	Rechtsgrundlage	Höhe			
		Gestaffelt nach Qualifikation der Kindertagespflegestelle			
	Stufe 1 Qualifikation Weniger als 80 Unterrichtsstunden	Stufe 2 Qualifikation 80 bis 160 Unterrichtsstunden	Stufe 3 Qualifikation 160 Unterrichtsstunden	Stufe 4 Qualifikation 300 Unterrichtsstunden	
Pro Betreuungsstunde: Anerkennung der Förderleistung incl. angemessener Kosten für den Sachaufwand der KTPP (der Anteil für den Sachaufwand beträgt jeweils 1,90 €) bei Betreuungen innerhalb der Regelzeit montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr. Zuschlag von 2,00 € bei Betreuungen außerhalb der Regelzeit (bei nachgewiesener Notwendigkeit). Zuschlag für den Sachaufwand um 0,50 €, falls die Betreuung in anderen geeigneten Räumen erfolgt (d.h. nicht im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten).	§ 23 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 SGB VIII	Ab 1.1.2026 5,75 € je Stunde	Ab 1.1.2026 6,25 € je Stunde	Ab 1.1.2026 6,75 € je Stunde	Ab 1.1.2026 7,25 € je Stunde
Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für hälf tige Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung	§ 23 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII	Ab 1.1.2027 6,00 € je Stunde	Ab 1.1.2027 6,50 € je Stunde	Ab 1.1.2027 7,00 € je Stunde	Ab 1.1.2027 7,50 € je Stunde
Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur angemessenen Unfallversicherung	§ 23 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei Rentenversicherungspflicht: abhängig von der tatsächlichen Beitragseinstufung des Rententrägers ➤ Bei freiwilliger Rentenversicherung: bis zur Hälfte des monatlichen Mindestbeitrages je Kindertagespflegestelle bei Vollzeitbelegung mit 40 Wochenstunden ➤ Die Erstattung erfolgt rückwirkend 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Höhe ist abhängig von der Festlegung der Beitragshöhe durch die Berufsgenossenschaft ➤ Die Erstattung erfolgt rückwirkend 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Höhe ist abhängig von der Festlegung der Beitragshöhe durch die Berufsgenossenschaft ➤ Die Erstattung erfolgt rückwirkend 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Höhe ist abhängig von der Festlegung der Beitragshöhe durch die Berufsgenossenschaft ➤ Die Erstattung erfolgt rückwirkend
Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für hälf tige Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung	§ 23 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Höhe ist abhängig von der Festlegung der Beitragshöhe durch die Krankenkasse ➤ Die Erstattung erfolgt rückwirkend 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Höhe ist abhängig von der Festlegung der Beitragshöhe durch die Krankenkasse ➤ Die Erstattung erfolgt rückwirkend 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Höhe ist abhängig von der Festlegung der Beitragshöhe durch die Krankenkasse ➤ Die Erstattung erfolgt rückwirkend 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Höhe ist abhängig von der Festlegung der Beitragshöhe durch die Krankenkasse ➤ Die Erstattung erfolgt rückwirkend

Anlage 1 (Seite 2 von 2)

- Gleichwertig zur Qualifikation der Stufe 3 ist eine abgeschlossene Ausbildung staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder Kinderpfleger/in sowie eine dazu vergleichbare Ausbildung.
- Um die Erhöhung von Stufe 3 auf Stufe 4 zu erhalten:
 - a) Für Kindertagespflegepersonen mit 160-Stunden-Qualifikation:
Dreijährige Tätigkeit sowie Fortbildung in diesem Zeitraum mit durchschnittlich mind. 20 Unterrichtseinheiten (UE) pro Kalenderjahr.
 - b) Für Kindertagespflegepersonen mit 210-Stunden-Qualifikation:
Zweijährige Tätigkeit sowie Fortbildung in diesem Zeitraum mit durchschnittlich mind. 20 UE pro Kalenderjahr.
 - c) Für Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Ausbildung staatlich anerkannter Erzieher/in oder Kinderpfleger/in sowie eine dazu vergleichbare Ausbildung: Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme für die Kindertagespflege mit mindestens 80 UE.
- Um die Stufe 4 beizubehalten:
 - Fortbildung im Zeitraum von 3 Jahren mit durchschnittlich mindestens 20 UE pro Kalenderjahr.
- Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wegen Urlaub erfolgt eine Fortzahlung der Förderleistung und der Kosten für den Sachaufwand für den Zeitraum von maximal sechs Betreuungswochen pro Kindertagespflegeperson innerhalb eines Kalenderjahres.
- Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wegen Krankheit erfolgt eine Fortzahlung der Förderleistung und der Kosten für den Sachaufwand für den Zeitraum von maximal zwei Betreuungswochen pro Kindertagespflegeperson innerhalb eines Kalenderjahres. Der Begriff „Betreuungswöche“ wird als eine Zeitwoche definiert, in der die Betreuung stattfindet. Dabei ist es unerheblich, ob die Betreuung an einem oder an sieben Wochentagen stattfindet.
- Für die nachgewiesene Teilnahme an Fortbildungen (mindestens 20 UE) werden der Kindertagespflegeperson 100 Euro kalenderjährlich auf Antrag für den Zeitaufwand ausgezahlt. Für max. 10 weitere UE können je 5 Euro ausgezahlt werden.
Nachgewiesene Fortbildungskosten werden der KTPP mit max. 100 EUR kalenderjährlich auf Antrag erstattet.
- Der erste Monat des Kindertagespflegeverhältnisses dient der schrittweisen Eingewöhnung des Kindes. Die zeitliche Gestaltung der Eingewöhnung richtet sich nach pädagogischen Gesichtspunkten und hat sich am Wohl des Kindes zu orientieren. Die Höhe der laufenden Geldleistung während der Eingewöhnung entspricht der vollen Stundenzahl, die für die Zeit nach der Eingewöhnung bewilligt wird. Analog zu den Regelungen der Kindertagesstätten ist die nach §5 und Anlage 2 festgesetzte pauschalierte Kostenbeteiligung während der Eingewöhnung in voller Höhe zu entrichten.
- Im Falle einer Betreuung im Haushalt der Eltern (sog. „Kinderfrau“), reduziert sich der anerkannte Sachaufwand ab dem 2. Kind jeweils von 1,90 € auf 0,90 € je Stunde.
- Bei einer Betreuung mit Übernachtung entfällt von 24:00 Uhr bis 06:00 Uhr als Schlafzeit die Gewährung der Förderleistung und der Kosten für den Sachaufwand.

Anlage 2

zur Satzung über die Festsetzung der Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen sowie die Festsetzung der pauschalierten Kostenbeteiligung zu den Leistungen der Kindertagespflege

**Übersicht über die Staffelung der pauschalierten Kostenbeteiligung zu den Leistungen der Kindertagespflege
(ausgehend von einem Betreuungsverhältnis mit mehr als 40 und bis zu 45 Wochenstunden
= pauschalierte Kostenbeteiligung von 100 %)**

Nettoeinkommen	Familie mit			
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 und mehr Kindern
bis 1.533,99 €	115,00 €	84,30 €	48,50 €	33,20 €
ab 1.534 €	122,70 €	89,40 €	51,60 €	35,70 €
ab 1.790 €	140,00 €	102,20 €	58,80 €	40,30 €
ab 2.046 €	160,50 €	117,00 €	67,40 €	46,50 €
ab 2.301 €	181,00 €	131,90 €	76,10 €	52,60 €
ab 2.557 €	209,60 €	152,80 €	87,90 €	60,80 €
ab 2.813 €	240,30 €	175,30 €	100,70 €	69,50 €
ab 3.068 €	280,70 €	205,00 €	118,10 €	81,30 €
ab 3.324 €	320,50 €	234,10 €	134,40 €	93,00 €
ab 3.580 €	359,90 €	262,80 €	151,30 €	104,30 €
ab 3.835 €	400,80 €	292,40 €	168,20 €	116,00 €